

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Kurzprotokoll

17. Sitzung

Öffentliche Sitzung

Berlin, 19. September 2007, 17:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E.700

Vorsitz: Dr. Michael Bürsch, MdB

1. Berichterstattung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Zukunft der Freiwilligendienste“
2. Berichterstattung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Mehrgenerationenhäuser – Stand der Umsetzung“
3. Verschiedenes

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Unterausschusses

CDU/CSU

Blumenthal, Antje
Dörflinger, Thomas
Grübel, Markus
Landgraf, Katharina
Riegert, Klaus
Schiewerling, Karl
Winkelmeier-Becker, Elisabeth

SPD

Binding, Lothar
Bürsch, Dr. Michael
Kumpf, Ute
Reichenbach, Gerold
Rix, Sönke
Steinecke, Dieter

FDP

Laurischk, Sibylle

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gehring, Kai
Haßelmann, Britta

Entschuldigt:

Reinke, Elke

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hornschild, Almut

Jacobi, Gudrun

Linzbach, Christoph

Schenkel, Dr. Martin

Fraktionen

Bernhardt, Dr. Lars (CDU/CSU)

Stein, Thomas (FDP)

Herbig, Nils (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der **Vorsitzende** eröffnet die 17. Sitzung des Unterausschusses "Bürgerschaftliches Engagement" und begrüßt hierzu die Mitglieder des Unterausschusses und aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu Tagesordnungspunkt 1 „Zukunft der Freiwilligendienste“ Herrn Christoph Linzbach und Herrn Dr. Martin Schenkel und zu Tagesordnungspunkt 2 „Mehrgenerationenhäuser – Stand der Umsetzung“ Frau Almut Hornschild. Er freue sich, als neues Mitglied im Unterausschuss den Abgeordneten Dieter Steinecke, Fraktion der SPD, begrüßen zu können, der für den Abgeordneten Martin Gerster nachgerückt sei.

Der **Vorsitzende** ruft Tagesordnungspunkt 1 „Zukunft der Freiwilligendienste“ bzw. „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ auf.

Christoph Linzbach (BMFSFJ) erläutert, dass das Problem „Umsatzsteuer für Leistungsaustausche zwischen Einsatzstellen und Trägern“ der Aufhänger für eine Novellierung des Gesetzes sei. Nach den Vorgaben des BMF hätte die Novellierung des Gesetzes zum 1. Januar 2008 in Kraft treten müssen, damit die Umsatzsteuer für den angenommenen Leistungsaustausch nicht fällig werde. In der gestrigen Sitzung der Umsatzsteuerreferenten der Länder und des Bundes sei beschlossen worden, dass eine Verlängerung der parlamentarischen Beratungen bis März 2008 für die Beurteilung der Umsatzsteuer nicht bedeutsam sei.

Trotz des mit dem im Titel des Gesetzes neu eingeführten Begriffs „Jugendfreiwilligendienste“ halte er die Sorge, die „Marke“ FSJ/FÖJ gehe verloren, für unbegründet. Der Gesetzentwurf enthalte eine Reihe weiterer Änderungen, z. B. eine Flexibilisierung der Zeitstrukturen sowie eine Flexibilisierung der Träger- und Einsatzstellenstruktur. Für die Einführung einer „pädagogischen Instanz“, die von einigen Trägern gefordert werde, sehe das BMFSFJ keinen Bedarf. Dem Ministerium sei wichtig gewesen, dass mit der Novellierung der Bildungsaspekt der Jugendfreiwilligendienste zum Ausdruck komme und gestärkt werde.

Die Novelle sei ein wichtiges Element in der Ressortinitiative „Miteinander – Füreinander“.

Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ) ergänzt, dass er seinen Vortrag an einer PowerPoint-Vorlage orientieren werde. Sie liege den Abgeordneten vor und könne dem Protokoll angehängt werden (Anlage 1).

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement - wie im Koalitionsvertrag und in der „Initiative ZivilEngagement“ formuliert - stelle den Hintergrund für die Gesetzesnovelle dar. In diesem Kontext habe auch die Evaluation der Freiwilligendienste im Jahr 2005 stattgefunden, deren Ergebnisse bereits im Unterausschuss vorgestellt worden seien.

Die Novellierung der Jugendfreiwilligendienste orientiere sich an sechs Eckpunkten: 1. Vereinheitlichung der FSJ/FÖJ-Gesetze zu einem Gesetz „Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ (JFD), 2. Beibehaltung der Sozialversicherungspflicht, 3. qualitativer Ausbau der Jugendfreiwilligendienste als Bildungsdienste, 4. Flexibilisierung der Zeitstruktur, 5. Flexibilisierung der Träger- und Einsatzstellenstruktur, 6. entwicklungspolitischer Freiwilligendienst.

Der Regierungsentwurf löse keine der derzeit gültigen Formen der Freiwilligendienste ab. Er entwickle lediglich die alten Formen weiter. An der Grundkonzeption der beiden bisher bestehenden Gesetze sei festgehalten worden. Die Vereinheitlichung führe zu mehr Übersichtlichkeit und trage daher zum Bürokratieabbau bei.

Zur Terminologie: Die Begriffe „Freiwilliges Soziales Jahr“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ würden durch die Begriffe „Freiwilliger Sozialer Dienst“ und „Freiwilliger Ökologischer Dienst“ ersetzt. Das bedeute nicht, dass damit die „Markenbezeichnung“ FSJ und FÖJ obsolet seien. Er weise darauf hin, dass die Begriffe „Freiwilliges Soziales Jahr“ und „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ keine gesetzlich geschützten Begriffe seien. Durch die Flexibilisierung der Zeitstruktur, den Dienst in Modulen zwischen 3 und 24 Monaten teilen zu können, könne im wörtlichen Sinne nicht mehr von einem Jahr gesprochen werden. Zur Präzisierung: Die untere zeitliche Grenze sei sechs Monate, die in zwei Modulen von jeweils drei Monaten abgeleistet werden können.

Ein weiterer wichtiger Eckpunkt sei die Beibehaltung der Sozialversicherungspflicht. Das BMFSFJ habe damit unterschiedliche soziale Sicherungsniveaus zwischen In- und Auslandsdiensten vermeiden wollen. Gleichwohl könnten Auslandsdienste, wie der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“, unterhalb dieser gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden. Es bestehe also nicht für jeden Auslandsdienst eine Sozialversicherungspflicht. Es liege in der Entscheidung der Träger und der Freiwilligen, ob sie diesbezüglich in einen gesetzlich geregelten oder gesetzlich nicht geregelten Freiwilligendienst durchführen bzw. machen wollten.

Mit dem Ausbau der Jugendfreiwilligendienste als Bildungsdienst knüpfe das BMFSFJ an die lange Tradition der Freiwilligendienste an und baue diese qualitativ aus. Das heie, der JFD sei ein an Lernzielen und an der persnlichen kompetenzbasierten Entwicklung orientierter Bildungsdienst (informelle Bildung). Die Vermittlung solcher Kompetenzen sei im normalen Schulalltag oder an Universitten in dieser Form nicht mglich. Die Freiwilligendienste stellten daher besondere Lernorte dar. Diese konzeptionelle Weiterentwicklung des Dienstes sei in enger Zusammenarbeit mit den Trgern zustande gekommen.

Hierdurch ergebe sich auch ein wichtiger Schnittpunkt zum Problemkreis Umsatzsteuer. Das BMF und die Finanzministerien der Lnder seien der Auffassung, dass die Personalgestellung der Trger an die Einsatzstellen eine Form der Arbeitnehmerberlassung und die von den Einsatzstellen gezahlte Pauschale an die Trger eine steuerbare Leistung darstellten. Fr diesen Leistungsaustausch falle Umsatzsteuer an. Der Interpretation des BMFSFJ, dass die flieenden Gelder lediglich der Aufgabe und dem Ziel dienen, kompetenzbasierte informelle Bildung zu frdern, seien das BMF und die Lnder nicht gefolgt. Der neue § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur „Frderung von Jugendfreiwilligendiensten“ trage dieser Interpretation Rechnung, weil jetzt eine bertragung der Arbeitgeberfunktion auf die Einsatzstelle mglich sei. Eine Personalgestellung vom Trger an die Einsatzstelle entfalle und Zahlungen von der Einsatzstelle an den Trger stellten buchhalterisch nur einen durchlaufenden Posten dar. Damit seien ab 1. September 2008 geschlossene Vertrge nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur „Frderung von Jugendfreiwilligendiensten“ umsatzsteuerbefreit. Die Dienste nach § 8 Abs. 1 des novellierten Gesetzes, bei der die Arbeitgeberfunktion bei den Trgern verbleibe, seien weiterhin umsatzsteuerpflichtig. Zwischen beiden Formen knne jetzt gewhlt werden. Der Grund, diese letztgenannte Variante beizubehalten sei, dass bei Auslandsdiensten die Trger als Entsendeorganisationen fungierten. Ein Wegfall dieser Mglichkeit htte dazu gefhrt, dass die Auslandsdienste nicht mehr mglich gewesen wren. Im Bereich § 14c Zivildienstgesetz (ZDG) bestehe ebenfalls eine starke Trgerfunktion. Das BMFSFJ halte in seiner fachlichen Beurteilung diese nur „faktisch“ bestehende Umsatzsteuerpflicht fr unproblematisch. Diese Dienste seien zwar umsatzsteuerpflichtig, aber eine Auslandseinsatzstelle leiste in der Regel keine Zahlungen an einen deutschen Entsende-Trger und damit entfalle die Berechnungsgrundlage.

Der Referentenentwurf mache deutlich, dass Freiwilligendienste eine besondere Form des brgerschaftlichen Engagements seien. Damit werde ein Zusammenhang zwischen Freiwilli-

gendiensten und Gemeinnützigkeitsrecht hergestellt. In dem novellierten § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) sei der Begriff „bürgerschaftliches Engagement“ aufgenommen worden. Hierdurch sei eine Analogie hergestellt worden.

Im § 3 des Referentenentwurfs würden die Freiwilligendienste als „an Lernzielen orientierte Dienste“ definiert. Bei der Zertifizierung werde diese Definition wieder aufgegriffen. Die individuellen Lernziele müssten auch im Zeugnis, das über den abgeleiteten Dienst erstellt werde, vermerkt sein. Der Bildungscharakter des Dienstes erscheine damit sowohl im Gesetz, als auch in den geschlossenen Verträgen zwischen Trägern, Einsatzstellen und Freiwilligen sowie in den Zeugnissen. Freiwilligendienste seien damit explizit Bildungsdienste. Mit Blick auf das Umsatzsteuergesetz eröffne sich die Chance, dass diejenigen Träger, die keine Gewinne mit den Diensten machten, diese Dienste im ideellen Bereich ansiedeln könnten. Der ideelle Bereich sei umsatzsteuerbefreit. Es gebe für Träger aber auch die Möglichkeit, den Freiwilligendienst im Bereich „Zweckbetrieb“ anzusiedeln, bei dem nur ein ermäßigter Umsatzsteuersatz (7 %) anfalle. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen sei eine Ansiedlung der Freiwilligendienste auch im „Geschäftsbetrieb“ möglich. In diesem Bereich falle allerdings die volle Umsatzsteuer (19 %) an. Mit dem Regierungsentwurf werde damit die Möglichkeit eröffnet, die Freiwilligendienste in unterschiedlichen Kontexten mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu betreiben.

In diesem Zusammenhang sei das BMFSFJ darauf hingewiesen worden, dass die Freiwilligendienste derzeit nicht in das europäische Umsatzsteuerrecht aufgenommen werden könnten, weil der Bildungsanteil nicht klar konturiert und spezifiziert sei. Bei einer Überarbeitung der EU-Umsatzsteuerrichtlinie bestünden durch die im Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen in Richtung „Bildung“ große Chancen, unter die Terminologie dieser Richtlinie zu fallen. Ein auf dem Tisch liegender Vorschlag, in dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren nur die Umsatzsteuerfrage lösen zu wollen und die weitere Novellierung zu verschieben, würde diese Chance verbauen.

Mit der Flexibilisierung der Zeitstruktur solle ebenfalls der Bildungscharakter der Dienste verstärkt werden. Beispiel: Das „FSJ plus“ in Baden-Württemberg, in dem Jugendliche in zwei Jahren die mittlere Reife nachholen konnten. Sie hätten hierfür 24 Monate gebraucht - abwechselnd drei Monate in der Einsatzstelle und drei Monate in der Realschule. Die Modularisierung diene also nicht - wie als Befürchtung geäußert - dazu, ein „FSJ-light“ einzufüh-

ren, sondern z. B. solche neuen Bildungsformen zu ermöglichen. Eine zweite neue Form seien bi-nationale Freiwilligendienste Deutschland/Frankreich, z. B. Berlin - Paris. Ein „Tandem“, jeweils ein französischer bzw. deutscher Jugendlicher - im jeweiligen Land z. B. im Pflegebereich tätig - sollen nach sechs Monaten ihre Einsatzstellen tauschen können. Sie würden zweisprachig in Fortbildungen zusammengeführt, um interkulturelle Kompetenzen aufzubauen. Hierbei handle es sich allerdings um eine neue Form, die nicht das „klassische“ FSJ/FÖJ ersetzen solle.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass er die gefundene Lösung - insbesondere im Bereich Umsatzsteuer - für rechtlich tragfähig halte, und er danke allen an der Formulierung des Gesetzes Beteiligten.

Abg. Sönke Rix (SPD) stellt fest, dass der Gesetzentwurf, den er ebenfalls für tragfähig halte, auch bei den Trägern auf positive Resonanz gestoßen sei. Er begrüße, dass es gelungen sei, im Einvernehmen mit den Vertretern des Bundes und der Länder, den vorgesehenen kurzen Beratungszeitplan zu entzerren. Das könne dabei helfen, über die Vorlage einen interfraktionellen Konsens herzustellen.

In § 1, erster Satz, des Gesetzes werde festgestellt: „Jugendfreiwilligendienste sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements“. Mit der Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass nur noch Einrichtungen das FSF/FÖJ anbieten dürften, die das als Zielsetzung genannt hätten. Hier sehe er Klärungsbedarf. Weitere Fragen seien: Habe es zu der Änderung der Begrifflichkeit keine Alternative gegeben und welche Erwartungen verbinde das BMFSFJ mit der Flexibilisierung?

Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ) erläutert, dass die Formulierung in § 1 des neuen Gesetzes sich auch in den bereits bestehenden Gesetzen befände: Jugendfreiwilligendienste müssten nicht gewinnorientiert sein, die geleisteten Arbeiten dürften nur Hilfstätigkeiten sein usw. Entscheidend sei also die arbeitsmarktneutrale Durchführung der Dienste. Das sei auch eine Fördervoraussetzung. Auf den Kontext zur Gemeinnützigkeit habe er bereits hingewiesen. Der Satz: „Freiwilligendienste sind nicht umsatzsteuerpflichtig“, könne im Übrigen nur im Umsatzsteuergesetz stehen und nicht im „Fachgesetz“. Er sehe die Maximalgrenze mit der Formulierung erreicht.

Es sei für ihn vorstellbar, dass die Bezeichnung FSJ/FÖJ durchaus in der Form: „Der Freiwillige Soziale Dienst wird in der Regel als Freiwilliges Soziales Jahr durchgeführt usw.“ aufgenommen werden könnte. Damit stünden diese eingeführten Begrifflichkeiten wieder im Gesetzestext.

Er gehe davon aus, dass auch weiterhin 80 – 90 % der Dienste als FSJ und FÖJ und in einem Jahreszeitraum absolviert würden. Er hoffe, dass es in diesem Zusammenhang gelingen werde, den Anteil der am FSJ/FÖJ teilnehmenden benachteiligten Jugendlichen auf 20 % zu erhöhen. Die Quote der Dienste, die kürzer als ein Jahr seien, liege zurzeit bei 8 %. Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung eines Freiwilligendienstes werde - auch heute schon - erst nach sechs Monaten ausgestellt. Kürze Zeiträume würden nicht bescheinigt.

Abg. **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) begrüßt im Namen ihrer Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf und die Beibehaltung der Sozialversicherungspflicht.

Ihre Fragen bezögen sich auf die beschriebene mögliche „Stückelung“ von Dienstzeiten. Sei z. B. eine Dienstdauer von vier Monaten in diesem Zusammenhang möglich? Wenn so etwas möglich wäre, würde sie eine solche Möglichkeit in quantitativer und qualitativer Hinsicht als äußerst problematisch ansehen. Ein solcher Dienst habe eher einen Praktikumscharakter. Gebe es Überlegungen, wie bildungsferne Gruppen zur Teilnahme animiert werden könnten?

Welche Informationsmöglichkeiten gebe es in Bezug auf den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“? Sie habe hierzu bereits viele kritische Mails erhalten. Was sei von der Ankündigung der Bundesregierung auf ihrer Klausurtagung in Meseberg zu halten, ein „Freiwilliges Technisches Jahr“ einzuführen?

Die Jugendfreiwilligendienste würden im Haushaltsentwurf in einer neuen Titelgruppe (07) ressortiert. Diese Titelgruppe umfasse jedoch den Bereich „Zivilgesellschaft“ und „bürgerschaftliches Engagement“ insgesamt. Es sei für sie nicht klar, ob Jugendfreiwilligendienste nun Bestandteil der Jugendpolitik oder der Engagementpolitik seien? Ihrem Eindruck nach würden durch die neue Titelgruppe Fakten geschaffen.

Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ) führt aus, dass ein viermonatiger Freiwilligendienst nicht möglich sei. Sechs Monate sei die untere Grenze, um den Dienst zertifiziert zu bekommen. Er sehe durch die Einführung der Modularisierung eine gute Chance, bildungsferne Schichten

besser zu erreichen. Sein angeführtes Beispiel aus Baden-Württemberg zeige das. Solche Projekte - wie „FSJ plus“ - dürften nicht contra legem sein, was sie nach bisherigen Maßstäben jedoch seien. Die Verlängerung auf zwei Jahre heile dies. Er weise noch einmal darauf hin, dass der Dienst weiterhin ein Vollzeitdienst sei.

Der Dienst „weltwärts“ spiele in dem Gesetz darum eine Rolle, weil er die Kindergeldberechtigung, durch die Einführung von 25 Seminartagen, erhalten habe.

Für die Durchführung eines „Freiwilligen Technischen Jahres“ wäre das BMBF zuständig. Es gebe zudem Überlegungen vom Auswärtigen Amt (Kulturelles Jahr im Ausland) und vom BMI (Freiwilligendienst im Katastrophenschutz) zur Einrichtung von Diensten. Auch wenn diese Überlegungen noch nicht alle Realität seien, stehe - seiner Meinung nach - die Frage an, ob es sich anbiete, ressortübergreifend ein einheitliches Dienste-Konzept zu schaffen. Aus Sicht des BMFSFJ könnte das Konzept z. B. „Bildungsdienst bzw. Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit“ heißen.

Trotz Ausgliederung in eine eigene Haushaltstitelgruppe bleibe letztlich alles beim Alten. FSJ und FÖJ blieben weiterhin im Rahmen der Jugendpolitik und auch in der Jugendbildungspolitik verankert. Die anderen beiden Titel dieser Titelgruppe enthielten z. B. Gelder für das BBE, die Bagfa und die generationsübergreifenden Freiwilligendienste. Ein Spareffekt sei damit nicht verbunden, sondern die neue Titelgruppe stelle eine Stärkung des Engagementbereichs dar. Eine Querfinanzierung sei nicht möglich.

Abg. **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU) begrüßt die Entzerrung des Zeitplans und die damit eröffnete Chance, über das Gesetz einen interfraktionellen Konsens herbeizuführen. Von Seiten der Länder seien bereits Anregungen zu dem Referentenentwurf eingegangen, die zu beraten sein werden.

Hinsichtlich der „Namensgebung“ sei sein Petium, sich so eng wie möglich an den bisherigen Bezeichnungen zu orientieren, weil sich FSJ und FÖJ als „Marken“ etabliert hätten. Die Flexibilisierung des Dienstes sei in Bezug auf das geschilderte Beispiel aus Baden-Württemberg zu begrüßen. Es müsse jedoch die Situation vermieden werden, dass aufgrund des geringen Zeitumfangs die Attraktivität für den Freiwilligendienstgeber nicht mehr gegeben sei. Er halte das vorgelegte Gesetz für gelungen. Wenn andere Ressorts ebenfalls „Dien-

te“ entwickelten, wäre es wünschenswert, dass diese möglichst einheitlich geregelt würden, um Unsicherheiten bei Anbietern und Nutzern zu vermeiden.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) fragt die Vertreter des BMFSFJ, wie das Ministerium die Erkenntnis, dass bürgerschaftliches Engagement eine Querschnittsaufgabe sei, in Anbetracht der offenbar in anderen Ministerien entstehenden Freiwilligendienste, umsetzen wolle?

Sie halte die Bezeichnung Freiwilligendienst für unglücklich, da damit eine semantische Nähe zu den Bezeichnungen Wehrdienst und Zivildienst entstehe. Habe das Ministerium hierzu Überlegung angestellt?

Abg. **Sybille Laurischk** (FDP) sieht die Gefahr, dass die bestehenden und im Entstehen begriffenen Freiwilligendienste, dazu führen könnten, dass sich die jungen Menschen die Dienste aussuchten, die für sie am attraktivsten seien. Das könne im Extremfall dazu führen, dass scheinbar unattraktive Dienste eingestellt werden müssten. Sie vermisse daher Überlegungen dazu, in welche Richtung sich der Gesamtbereich entwickeln solle, damit alle angebotenen Dienste auch weiterhin attraktiv blieben.

In der bi-nationalen Zusammenarbeit plädiere sie dafür zu prüfen, inwieweit bereits heute bestehende Strukturen lokaler grenzüberschreitender Zusammenarbeit genutzt werden könnten. Das erwähnte Beispiel Berlin - Paris erscheine ihr wenig praktikabel.

Christoph Linzbach (BMFSFJ) berichtet, dass das Bundeskabinett bereits über die Initiative „ZivilEngagement“ diskutiert habe. Diese habe breite Zustimmung gefunden. Daraus habe sich jedoch keine breite ressortübergreifende Initiative entwickelt, sondern die Ressorts hätten diese „Initialzündung“ genutzt, um eigene Vorstellungen zu entwickeln.

Die bereits vom Unterausschuss "Bürgerschaftliches Engagement" gegebene Anregung, die verschiedenen Dienste miteinander abzugleichen, nehme er gerne auf. Er sehe den entstehenden „bunten Strauß“ erst einmal als positiv an - auch mit den unterschiedlichen Ausrichtungen und Formaten - und hoffe, dass über die Initiative gleiche Rahmenbedingungen hergestellt werden könnten. Die Schwierigkeit werde sein, zwischen den verschiedenen Ressortinteressen zu vermitteln.

Dr. Martin Schenkel (BMFSFJ) weist in Bezug auf die Frage nach der Bezeichnung FSJ/FÖJ darauf hin, dass in der Vergangenheit Dienste als FSF und FÖJ auch von nicht zugelassenen Trägern angeboten worden seien. Dies habe eine Prüfung von Beschwerden ergeben. Er hoffe, dass die Bezeichnung im Gesetz dazu führe, dass Nutzer der Dienste genauer nachfragten, ob es sich beim Anbieter tatsächlich um einen anerkannten Träger handle. Er sehe durch den Begriff „Jugendfreiwilligendienste“ auch die Chance als gegeben an, die im Entstehen begriffenen unterschiedlichen Dienste unter eine allgemeine Bezeichnung zu fassen.

Auch heute sei bereits Missbrauch - z. B. Einsatz als zwölfmonatige billige Arbeitskraft - im Zusammenhang mit der Durchführung von Freiwilligendiensten möglich. Die zeitliche Flexibilisierung der Dienste leiste dem keinen Vorschub. Die Träger und Einsatzstellen seien aufgefordert, vernünftige pädagogische Konzepte zu entwickeln, die einem Missbrauch entgegen wirkten.

Zu der Frage nach der Bezeichnung „Dienst“ wolle er Herfried Münkler zitieren, der gesagt habe, beim bürgerschaftlichen Engagement handle es sich um eine „freiwillige Selbstverpflichtung“. Das darin enthaltene Paradoxon, „freiwillig“ und „Verpflichtung“ spiegle sich auch und gerade im Wort Freiwilligendienst wieder.

Die Bundesregierung habe in ihrer Stellungnahme zum Bundestagsbeschluss zugesagt zu prüfen, ob die Pauschale für die Auslandsdienste auf 153 Euro angehoben werden könne. Es stelle sich also die Frage, ob die heute bestehenden deutlichen Unterschiede zu § 14c ZDG nivelliert werden könnten?

Abg. **Sybille Laurischk** (FDP) weist darauf hin, dass beim entwicklungspolitischen Freiwilligendienst keine Rentenversicherungspflicht vorgesehen sei, im Gegensatz zu FSJ und FÖJ. Es bestünden also auch auf diesem Gebiet Unterschiede. Wenn diese Unterschiede bestehen blieben, stelle sich für sie die Frage nach dem Sinn eines einheitlichen Gesetzes.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass es ihm sinnvoll erscheine, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, in dem die Strukturbedingungen und Grundsätze für alle Freiwilligendienste geregelt würden. Eine solche Regelung würde den Gestaltungsspielraum der einzelnen Ressorts für „ihre“ Freiwilligendienste grundsätzlich nicht einschränken. Er sehe hier Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Er weise darauf hin, dass am 12. November 2007 der Ausschuss für Fami-

lie, Senioren, Frauen und Jugend eine Anhörung zu dem Gesetz durchführen werde, in der auch die heute diskutierten Probleme eine Rolle spielen würden.

Der **Vorsitzende** ruft Tagesordnungspunkt 2 „Mehrgenerationenhäuser – Stand der Umsetzung“ auf.

Almut Hornschild (BMFSFJ) erläutert, dass in der als Ausdruck verteilten PowerPoint-Präsentation die allgemeinen Eckpunkte der Bundesregierung zu den Mehrgenerationenhäusern enthalten seien. Die Präsentation könne dem Protokoll beigelegt werden (Anlage 2).

Man wisse, dass die Generationenbeziehungen in Deutschland positiv erlebt würden. Zum Beispiel betreuten über ein Drittel der Großeltern die eigenen Enkelkinder. Außerhalb der Familien gebe es allerdings immer weniger Gelegenheiten, dass Menschen verschiedener Generationen zusammentreffen. Ein Weg, neue Brücken zu bauen, sei das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhaus“. Neben der Begegnung der Generationen an sich hoffe man, dass daraus auch ein gesellschaftlicher Mehrwert für die Region entstehe (z. B. bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Förderung von Kindern und Jugendlichen, Verringerung der Isolation älterer Menschen usw.). Durch die Mehrgenerationenhäuser solle auch ein Dienstleistungsmarkt um Haushalt und Nachbarschaft aufgebaut werden. Mehrgenerationenhäuser sollten Dienstleistungen vermitteln oder auch selbst anbieten. Die regionale Wirtschaft werde selbstverständlich, entweder als Kunde oder als Anbieter, mit eingebunden.

Das Ziel des BMFSFJ sei es, über 500 Mehrgenerationenhäuser aufzubauen und über das Programm zu fördern. Bisher seien bereits 200 Häuser entstanden. Die zweite Ausschreibungsphase, in der aktuell 259 Häuser aufgenommen würden, sei fast abgeschlossen. Welche Häuser den Zuschlag erhielten, werde Anfang Oktober bekannt gegeben. Es gebe zudem noch 36 Landkreise, in denen keine Einrichtungen bestünden.

Dass das Programm erfolgreich sei, zeigten die vielen guten Beispiele im Programm. Es gebe zum Beispiel einen Betreuungs- oder Essenservice für Kinder bzw. Schülerinnen und Schülern, die z. T. von ortsansässigen Unternehmen betrieben und auch genutzt würden. So würde das Mehrgenerationenhaus in Stuttgart mit der Allianzversicherung zusammenarbeiten und die betriebliche KITA beherbergen. Die Weitergabe von Informationen, Best-Practice-Beispielen u. ä. werde über eine spezielle Intranetplattform gewährleistet. Die bundesweite

Reichweite des Programms ermögliche den Informationsaustausch aller Mehrgenerationenhäuser. Unterstützt werde der Informationsaustausch durch eine Serviceagentur. Darüber hinaus gebe es regionale Treffen der „Häuser“.

Das Aktionsprogramm werde wissenschaftlich begleitet. Zurzeit läge allerdings nur das „Selbstmonitoring“ der ersten 50 Häuser vor und die Daten könne man daher nicht verallgemeinern. Die vorliegenden Daten zeigten, dass es einen sehr ausgeprägten Aktivenmix (Festangestellte, Freiwillige, Honorarkräfte usw.) gebe. Fast 60 % der in den Mehrgenerationenhäusern Tätigen seien dort freiwillig aktiv. Die in den Häusern vorhandenen vielfältigen Tätigkeitsbereiche trügen zur Attraktivität bei. Es zeigten sich allerdings qualitative Unterschiede zwischen den Häusern und das mache die Bedeutung des Informationsaustausches deutlich.

Ein Ziel sei es, dass Hauptamtliche und Freiwillige gleichberechtigt zusammenarbeiteten. Die Art der Anstellung sollte keine Rolle spielen. Nur die Art der Tätigkeit und die persönliche Kompetenz sollten die Zusammenarbeit bestimmen. Die sonst üblichen Hierarchien zwischen „Profis“ und „Laien“ sollten damit überwunden werden. Es gebe zahlreiche gute Beispiele, dass dieses Ziel in vielen Häusern erreicht werde. Die Mehrgenerationenhäuser in Heidelberg und Stuttgart stellten besonders gute Beispiele dar (Leuchtturmhäuser).

Am Ende des Jahres 2007 werde das BMFSFJ einen Zwischenbericht vorlegen und sie gehe davon aus, dass die Datenbasis, mit knapp der Hälfte der Häuser im Programm, für eine Beurteilung weitaus besser geeignet sein werde.

Abg. **Antje Blumenthal** (CDU/CSU) fragt, wie die Häuser ausgewählt würden und in welcher Anzahl bereits vorhandene Einrichtungen zu Mehrgenerationenhäusern umfunktioniert worden seien. Des Weiteren bitte sie um eine Erläuterung dazu, warum sich die genannte Zahl von 60 % ehrenamtlich Tätigen in den Mehrgenerationenhäusern nicht in der Grafik der PowerPoint-Präsentation wiederfinde? Wie gehe das BMFSFJ mit der Tatsache um, dass einige Landkreise offensichtlich keinen Bedarf an Mehrgenerationenhäusern hätten?

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) weist darauf hin, dass das zur Verfügung gestellte Geld von 40.000 Euro als Anreizprämie zu verstehen sei und nicht für den Umbau, Ausbau o. ä. des „Hauses“ zur Verfügung gestellt werde. Mit dem Programm sei ein Prozess in Gang gesetzt

worden, mit dem insbesondere im Seniorenbereich Mehrgenerationenhäuser aufgebaut würden. Das heißt, dass bisher auf einen Zweck ausgerichtete Häuser sich als Orte der Begegnung umstrukturierten. Sie habe daher die Bitte an das BMFSFJ, nochmals deutlich die Ziele des Programms zu erläutern, damit keine falschen Erwartungen geweckt würden, z. B. dass es sich bei dem Geld um einen Baukostenzuschuss handle o. ä.

Almut Hornschild (BMFSFJ) antwortet, dass im Aktionsprogramm sieben Mindestkriterien genannt würden, die maßgebend für eine positive Bewertung der Umsetzung seien. Das sei auch der Bereich, auf den sich die Beratung konzentriere. Die Förderung der einzelnen Häuser laufe erst einmal nur über 2 Jahre. Nach dieser Zeit werde geprüft und der Entwicklungs- und Beratungsbedarf festgestellt. Es könne in diesem Zusammenhang durchaus passieren, dass Häuser nicht weiter gefördert würden. Wenn sich zeige, dass die Häuser nicht „voran“ kämen, stünden eine Reihe von Beratungsinstrumenten als Hilfen zur Verfügung. Danach sei es möglich, einige Häuser intensiver zu begleiten als andere oder Hilfen über Patenschaften zu vermitteln.

Die angesprochenen Gesprächskreise würden von einem Mehrgenerationenhaus organisiert. Dies solle sich auch um andere Häuser „kümmern“. Damit sei das Ziel verbunden, dass nach Auslaufen des Aktionsprogramms die Häuser existenzfähig blieben.

Das Benchmark-Beispiel von ehrenamtlich Tätigen in der PowerPoint-Präsentation sei ein Einzelbeispiel, die von ihr genannten 60 % bezögen sich auf den Durchschnitt.

Die Landkreise, in denen es bisher noch keine Mehrgenerationenhäuser gebe, seien noch einmal angeschrieben und gebeten worden, geeignete Einrichtungen zur Bewerbung aufzufordern. Sie kenne nur einen Kreis, der explizit erklärt habe, keine Einrichtung zu wollen. Die fehlende Bewerbung eines Landkreises könne oftmals darauf zurückgeführt werden, dass die Landkreise Sorge hätten, mit der Einrichtung eines Hauses finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Das von der Abg. Kumpf angesprochene Missverständnis in Verbindung mit dem Begriff Mehrgenerationenhaus sei dem BMFSFJ bekannt. Bei Eröffnungsveranstaltungen eines Hauses biete sich die Möglichkeit, nochmals Intention und Ziel des Programms deutlich zu machen. Diese beharrliche regionale Öffentlichkeitsarbeit werde das BMFSFJ weiter betreiben.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU) bittet darum, Beispiele zu benennen, bei denen tatsächlich alle vier „Lebensalter“ in einen „Dienst“ einbezogen worden seien. Sie wolle weiter wissen, welche Rechtsform die Häuser hätten oder ob sie z. B. an einen Wohlfahrtsverband angegliedert seien? Gebe es auch die Möglichkeit, dass Projekte, die nicht an dem Aktionsprogramm teilnähmen, von den Erfahrungen der Mehrgenerationenhäuser profitieren?

Der **Vorsitzende** fragt, ob die Möglichkeit bestehe, dass sich Einrichtungen, die nicht unter das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ fielen, dem systematischen Informationsaustausch anschließen könnten?

Almut Hornschild (BMFSFJ) antwortet, dass die Herstellung von Mittagessen für Schülerinnen und Schüler für sie ein gutes Beispiel sei, wo alle vier Generationen einbezogen werden könnten. Nicht alle Angebote könnten jedoch immer alle Generationen zusammenbringen. Die Häuser befänden sich zu 10 % in kommunaler Trägerschaft. 6 % würden von kirchlichen Trägern, 4 % von der Caritas betrieben, bei 4 % handle es sich um sonstige katholische Einrichtungen, 4 % AWO usw. 57 % der Träger könnten keiner der genannten Gruppen zugeordnet werden.

Eine Weitergabe des Erfahrungswissens sei geplant, ebenso eine Internet-Plattform und Fachtagungen. Im „Kleinen“ gebe es bereits einen Informationsaustausch.

Der **Vorsitzende** dankt für die Ausführungen und ruft Tagesordnungspunkt 3 „Verschiedenes“ auf.

Er schlage vor, falls es hierzu keinen Widerspruch gebe, das nächste Obleutegespräch am 10. Oktober 2007 durchzuführen. Die nächste Sitzung des Unterausschusses finde am 24. Oktober 2007 zum Thema Initiative „ZivilEngagement“ statt.

Sitzungsende 19.10 Uhr



Dr. Michael Bürsch